jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Mutterschutzgesetz 2005 - TMSchG 2005, Tiroler (TMSchG 2005) Fundstelle

TMSchG 2005 - Mutterschutzgesetz 2005 - TMSchG 2005, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 01.10.2005 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 39/2024

Art / Gegenstand / Bezeichnung
Paragraf

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

2. Abschnitt
Besondere Schutzmaßnahmen

§ 2 Gefahrenbeurteilung

§ 3 Maßnahmen bei Gefährdung

§ 4 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

§ 5 Verbotene Arbeiten

§ 6 Beschäftigungsverbote für stillende Mütter

§ 7 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

§ 8 Verbot der Nachtarbeit

§ 9 Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

§ 10 Verbot von Überstunden

§ 11 Ruhemöglichkeit

§ 12 Stillzeit

3. Abschnitt
Kündigungs- und Entlassungsschutz

§ 13 Kündigungsschutz

§ 14 Befristete Dienstverhältnisse

§ 15 Provisorische öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

§ 16 Ausländerinnen

§ 17 Entlassungsschutz

§ 18 Parteistellung

§ 19 Weiterzahlung des Entgelts

4. Abschnitt
Karenzurlaub

§ 20 Anspruch auf Karenzurlaub

§ 21 Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater

§ 22 Aufgeschobener Karenzurlaub

§ 23 Karenzurlaub der Adoptiv- oder Pflegemutter

§ 24 Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters

§ 25 Beschäftigung während des Karenzurlaubes

§ 26 Gemeinsame Bestimmungen

§ 27 Spätere Geltendmachung

§ 28 Recht auf Information

5. Abschnitt
Teilzeitbeschäftigung, Änderung der Lage der Dienstzeit

§ 29 Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

§ 30 Verfahren

§ 31 Karenzurlaub anstelle von Teilzeitbeschäftigung

§ 32 Kündigungs- und Entlassungsschutz

§ 33 Teilzeitbeschäftigung der Adoptiv- oder Pflegemutter

§ 34 Änderung der Lage der Dienstzeit

§ 35 Dienstnehmerinnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

6. Abschnitt
Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36 Eigener Wirkungsbereich

§ 37 Auflegung

§ 38 Verweisungen

§ 39 Umsetzung von Unionsrecht

§ 40 Inkrafttreten

Der Landtag hat beschlossen:

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at